

Schutzkonzept

Boulderlounge St. Gallen GmbH

Das Schutzkonzept für einen Covid-19-geschützten Betrieb basiert auf:

- den aktualisierten Verordnungen (Covid-19-Verordnung besondere Lage) des Bundesrates vom 25.06.2021
- dem Branchenkonzept der IGKA Interessengemeinschaft der Kletteranlagen und der Schweizer Alpen-Club SAC vom 25. Juni 2021

1. Geltungsbereich

Das Schutzkonzept ist für alle Personen, welche die Boulderlounge St. Gallen betreten und nutzen bindend und bildet gemeinsam mit dem Benutzerreglement die Grundlage zur Nutzung der Anlage. Im Falle des Widerspruchs hat das Schutzkonzept den Vorrang gegenüber dem Benutzerreglement.

2. Gesetzliche Grundlage des Schutzkonzepts

Auf die erneute Öffnung der Kletteranlagen ab dem 19. April 2021 wurde das Branchenkonzept wiederum angepasst. Die aktuell vorliegende Version berücksichtigt die Lockerungen, welche ab dem 26.6.2021 gelten.

Die gesetzliche Grundlage des Branchenkonzepts bildet die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, Änderungen Stand 23. Juni 2021) inkl. Erläuterungen und den Ausführungen des BAG und BASPO dazu.

Das Branchenkonzept nimmt auf infrastrukturelle und betriebliche Eigenheiten von Kletteranlagen Bezug. Es basiert auf einer spezifischen Risikobeurteilung des Kletterns an künstlichen Kletteranlagen bezüglich des Gefährdungspotentials für eine Tröpfchen- oder Schmierinfektion mit dem Sars-CoV-2-Virus.

Die im Branchenkonzept formulierten Massnahmen sind als Bausteine eines Gesamtkonstrukts zu verstehen, welche in ihrer Gesamtheit den Betrieb einer Kletteranlage mit entsprechenden Einschränkungen und gezielten Zusatzanforderungen möglich macht.

Quellen:

- <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/438/de>
- <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/67284.pdf>
- <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/67306.pdf>
- <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-84127.html>
- <http://www.kletteranlagen.ch/de/corona/>

Das Branchenkonzept deckt alle kletterspezifischen Angebote und Dienstleistungen ab, die in einer künstlichen Kletteranlage erbracht werden. Das vorliegende Konzept bezieht sich nicht auf Zusatzdienstleistungen, welche von den Betreibern zusätzlich angeboten werden (z.B. Gastronomie,

Schulen, Handel, Veranstaltungen, Kinderbetreuung etc.). Hier sollen die Schutzkonzepte der jeweiligen Branchen zur Anwendung kommen.

Das Schutzkonzept gilt ab dem 26. Juni 2021.

3. Maskenpflicht

Im Innenbereich der gesamten Anlage gilt nach wie vor eine allgemeine Maskenpflicht. Ausnahmen gelten für Kinder unter 12 Jahren. Eine Ausnahme gilt ebenfalls für Personen, die aus medizinischen Gründen über ein ärztliches Attest von der Maskentragpflicht befreit sind.

Für die die Ausübung von sportlichen Aktivitäten in Innenbereichen wird die Maskenpflicht per 26.6.2021 aufgehoben. Somit kann explizit beim Bouldern auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

In Bereichen und für Aktivitäten innerhalb der Anlage, die nicht mit einer sportlichen Aktivität verbunden sind, gilt weiterhin eine Maskenpflicht. Dies betrifft insbesondere das Sichern, den Aufenthalt in Empfangsbereichen, Aufenthaltszonen, sanitären Anlagen, Restaurationsbereichen etc. In Aussenbereichen ist die Maskenpflicht generell aufgehoben.

4. Zutrittssteuerung und Kapazitätsmanagement

Für den regulären Kletterbetrieb wird die Personenzahlbeschränkung per 26.6. aufgehoben. Für Veranstaltungen in den Kletteranlagen gelten weiterhin gewisse Kapazitätsbeschränkungen (inkl. Vorschriften zur Maskenpflicht), wenn die Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat stattfinden:

- Wenn das Publikum sitzt, können maximal 1000 BesucherInnen teilnehmen – drinnen wie draussen.
- Wenn die Menschen stehen oder sich bewegen, können drinnen maximal 250 und draussen 500 Besucher eingelassen werden.
- Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden – drinnen wie draussen.
- Drinnen gilt: Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen; am Sitzplatz nur, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- Draussen gilt keine Maskenpflicht.

4.1. Contact Tracing

Damit mögliche Ansteckungsketten erkannt und unterbrochen werden können, erfassen die Betreiber von jedem Besucher folgende Kontaktdaten:

- Vorname, Name
- Telefonnummer
- Wohnort
- Empfehlung: Ankunfts- und Austrittszeit

Die Daten können mittels einer Präsenzliste oder dem elektronischen Zutrittssystem der Anlage erfasst werden.

Der Anlagenbetreiber bewahrt diese Daten 14 Tage auf und stellt sie bei Bedarf den Behörden elektronisch zur Verfügung. Es müssen zudem die Vorgaben des Datenschutzes beachtet werden.

5. Umsetzung der Distanzregel

Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes wird per 26.6.2021 aufgehoben. Die Einhaltung des Abstandes von 1.5m wird aber weiterhin empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn auf das Tragen einer Schutzmaske verzichtet wird.

5.1. Empfangs- und Eingangsbereich

Im Empfangs- und Eingangsbereich sind folgende Massnahmen getroffen worden:

- Ein gut sichtbares Plakat mit Informationen für die Kundschaft über die aktuell geltenden Verhaltensregeln ist angebracht.
- Desinfektionsspender und Schutzmasken sind für Mitarbeiter und Kunden verfügbar.

5.2. Zugänge und Durchgänge

Die einzige Zugangstüre zwischen Bistro und Halle ist immer offen. Während der unbetreuten Öffnungszeiten ist die Eingangstüre verschlossen und kann nur von Personen mit einer Berechtigung geöffnet werden. Hierfür ist ein Handdesinfektionsmittel vor der Türe angebracht worden.

Die Boulderhalle verfügt über Dachfenster, welche geöffnet werden können und zusammen mit dem Luftreinigungssystem in der gesamten Anlage für Frischluft sorgen.

5.3. Gastrobereich

Für den Gastrobereich werden die aktuellen Richtlinien der Branche für Bistros beachtet.

6. Hygiene

In diesem Kapitel wird definiert, welche Massnahmen betreffend Hygiene von der Boulderlounge zusätzlich vorgenommen werden. Sie ergänzen die gängigen Anforderungen inkl. Kontrollvorschriften, welche von arbeitsrechtlicher Seite und insbesondere im Umgang mit Lebensmitteln bereits bestehen.

6.1. Kommunikation der Verhaltensregeln

Im Eingangs-/Empfangsbereich sind die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit «So schützen wir uns» klar ersichtlich aufgehängt.

6.2. Hand und Fusshygiene

Um die Übertragung von Covid-19 über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen wichtig. Bei allen Lavabos sind Flüssigseife, Handtuchpapier und eine geeignete Entsorgungsmöglichkeit vorhanden.

An vorgegebenen Orten müssen Hände desinfiziert werden. Dabei kommt auch Flüssig-Magnesium zum Einsatz.

Boulderer müssen sich vor und nach dem Bouldern die Hände desinfizieren. Dies kann durch Desinfektionsmittel oder Flüssigmagnesium geschehen.

Die Boulderer müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.

In der gesamten Boulderanlage gilt ein Barfussverbot.

6.3. Desinfektionsstationen

An folgenden Orten sind Desinfektionsposten installiert worden:

- vor der Eingangstüre /Ausgang
- im Empfangs-/Bistrobereich
- beim Aufgang zum Trainingsbereich

6.4. Flüssigmagnesium

Das Desinfizieren der Hände vor einer Route oder Boulder kann auch durch Flüssigmagnesium geschehen. Das Flüssigmagnesium gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des Besuchers. Für die Anwendung des Flüssigmagnesiums ist der Besucher selbst verantwortlich, weil in diesem Zusammenhang auch andere medizinische Faktoren wie Unverträglichkeiten, allergische Reaktionen etc. beachtet werden müssen.

6.5. Mietmaterial

Die Boulderlounge sorgt neben den normalen Reinigungsarbeiten dafür, dass Mietschuhe mit viruzid wirksamen Mitteln desinfiziert werden.

6.6. Zahlungsmittel

Die Boulderlounge sorgt dafür, dass wenn möglich ohne Bargeld und im Idealfall kontaktlos bezahlt wird. Hierfür haben wir die Möglichkeit die Kunden über TWINT oder SumUp zahlen zu lassen.

6.7. Übrige Gegenstände

Die Boulderlounge sorgt dafür, dass Kleinmaterial, welches nicht für das Bouldern benötigt wird, aber berührt, angefasst und/oder bewegt und/oder mitgetragen werden kann, entfernt wird (z.B. Spielsachen, Literatur etc.).

7. Boulderkurse

Für sämtliche Kurse und Trainings gelten die übergeordneten Grundsätze des BASPO und des BAG:

- Symptomfrei ins Training
- Einhalten der Hygieneregeln des BAG
- Maximal 15 Personen pro Gruppe

7.1. Kursangebot

In Kurse wird auf die 1.5m Abstand geachtet. Bei Kinderkursen gelten die regulären Hygienemassnahmen.

Schulklassen

- Können durchgeführt werden

- Die Klassenlehrperson trägt Sorge dafür die Präsenzlisten beim Besuch in der Boulderlounge beim Empfang abzugeben.

8. Zuständigkeiten und personelle Bestimmungen

Dieses Kapitel soll helfen, die Rolle von Betreibern und Angestellten gegenüber den Kunden mit den damit verbundenen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu klären.

8.1. Zuständigkeiten der Betreiber

Die Boulderlounge versucht jeder Zeit bestmöglich die neuen Vorschriften des Bundes umzusetzen, Kunden zu informieren und Angestellte zu schützen.

8.2. Zuständigkeit der Angestellten

Die Angestellten sind für die Ausführung der Handlungsanweisungen v.a. im direkten Kontakt mit dem Kunden verantwortlich. Dazu wurden sie entsprechend instruiert und geschult.

Durch regelmässige Kontrollrundgänge sorgen die Angestellten dafür, dass die Schutzbestimmungen jederzeit eingehalten werden. Wo dies nicht der Fall ist, sind die Angestellten instruiert aktiv zu werden und im Sinne des Schutzkonzepts wieder einen geschützten Zustand herzustellen.

Im Zweifelsfall werden Bereiche vorübergehend gesperrt oder Kunden mit unkorrektem Verhalten der Anlage zu verwiesen.

8.3. Eigenverantwortung der Kunden

Die Umsetzung der Schutzbestimmungen geschieht nach dem vorliegenden Konzept durch den grösstmöglichen Einsatz der Anlagebetreiber und Mitarbeiter.

Daneben kann auch auf die Eigenverantwortung der Kunden gezählt werden. Weil die im Schutzkonzept formulierten Massnahmen auch den gängigen Verhaltensregeln im Alltag entsprechen, darf von der Kundschaft auch eigenverantwortliches Handeln vorausgesetzt werden.

9. Schutzbestimmungen für Angestellte

Zur Arbeit erscheinen darf nur wer gesund ist. – Wer krank ist, bleibt zu Hause.

9.1. Arbeiten im Empfangsbereich

Alle Mitarbeiter müssen sich regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen. Dies gilt insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft, sowie vor und nach Pausen.

Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5m erfordern zusätzliche Massnahmen:

- Hände waschen
- Schutzmasken tragen

9.2. Arbeiten auf Kontrollrundgängen

Damit Angestellte auf Kontrollrundgängen sich selbst und andere Personen adäquat schützen können, hat die Boulderlounge Schutzmasken zur Verfügung gestellt. Es liegt in der Verantwortung der Angestellten, die Masken korrekt aufzusetzen.

9.3. Reinigung

Oberflächen und Gegenstände müssen nach Gebrauch regelmässig bedarfsgerecht gereinigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

10. Schlussbestimmungen

Die Boulderlounge St. Gallen behält sich das Recht vor, das Schutzkonzept aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer Neueinschätzung der Bedrohungslage jederzeit anzupassen oder zu ergänzen. Verantwortliche für das Schutzkonzept ist Lena Stürm (Geschäftsführerin Boulderlounge St. Gallen GmbH, info@boulderlounge.ch).

Sollten einzelne Abschnitte den regulatorischen Vorgaben nicht entsprechen, behalten die übrigen Bestimmungen des Konzepts trotzdem ihre Gültigkeit.

Die Reglemente gelten in folgender Reihenfolge:

1. Schutzkonzept
2. Benutzerreglement
3. AGB

Das Schutzkonzept ist relevant so lange die ausserordentliche Lage zu Covid-19 gegeben ist und kann nur von der Geschäftsleitung der Boulderlounge aufgehoben werden.